

# Satzung

„Freundeskreis Düsseldorfer Marionetten-Theater e. V.“

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Düsseldorfer Marionetten-Theater e. V.“ (im Folgenden „Verein“). Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter VR 9493.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die allgemeine, ideelle und finanzielle Förderung des Düsseldorfer Marionetten-Theaters sowie der Puppenspielkunst und sonstiger kultureller Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Düsseldorfer Marionetten-Theater.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes und der Mitglieder ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützen möchte. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (2) Der Austritt kann nur bis zum 30. September eines jeden Kalenderjahres zum jeweiligen Jahresende schriftlich erklärt werden. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft endet auch durch den Tod eines Mitgliedes sowie durch den Ausschluss gemäß § 5 der Satzung.
- (3) Aus dem Kreis der Mitglieder können Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Der Beschluss über die Aufnahme als Ehrenmitglied wird vom Gesamtvorstand nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 der Satzung gefasst.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird als Mindestbeitrag für natürliche und juristische Personen von der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist in der Regel im Lastschriftverfahren zu entrichten. Er wird bis Ende März eingezogen. Für alle anderen Mitglieder ist der Jahresbeitrag bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres für dieses zu überweisen. Wer länger als 12 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (2) Der Verein ist berechtigt, von natürlichen und juristischen Personen Spenden entgegenzunehmen und darüber Spendenquittungen auszustellen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und in diesen ihr Stimmrecht auszuüben. Sie können zur Mitgliederversammlung Anträge stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten und die festgesetzten Beiträge im Geschäftsjahr zu entrichten.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich stets einer der beiden Vorsitzenden befinden muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Zum erweiterten Vorstand gehören drei Beisitzer sowie der Leiter des Düsseldorfer Marionetten-Theaters.
- (4) Der Vorstand und die Beisitzer des erweiterten Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes weiter.
- (5) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. In begründeten Ausnahmefällen sind Beschlüsse des Gesamtvorstandes außerhalb von regulären Vorstandssitzungen im Umlaufverfahren per Brief, Mail oder Fax möglich. Entsprechende Anträge auf ein Umlaufverfahren sind aus dem Kreis der Mitglieder des Gesamtvorstandes an den 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit an den stellvertretenden Vorsitzenden zu richten. Der 1. Vorsitzenden oder sein Vertreter treffen die Entscheidung, ob ein Beschluss im Umlaufverfahren herbeigeführt wird. Kommt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter zu dem Ergebnis, dass kein Umlaufverfahren erforderlich ist, teilt er seine Entscheidung dem Gesamtvorstand per Brief, Mail oder Fax mit. Die Entscheidung des Vorsitzenden oder seines Vertreters hierzu ist unanfechtbar.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger wählen. Die Ladungsfrist zu Vorstandssitzungen beträgt in der Regel zwei Wochen.
- (7) Der Kassierer ist für die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat insbesondere die Beiträge der Mitglieder einzuziehen und die Kassenbücher zu führen. Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Überweisungen und Verfügungen bis zu einem Betrag von 500 € werden ausschließlich und damit abweichend von § 8 Abs. 2 vom Kassierer oder, in dessen Vertretung, vom 1. Vorsitzenden vorgenommen. Überweisungen und Verfügungen über einen Betrag von 501 € werden vom Gesamtvorstand nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 der Satzung beschlossen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Einladung per Brief oder Fax oder auf elektronischem Wege per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder und mit den im Antrag enthaltenen Tagesordnungspunkten und entsprechender Begründung einzuberufen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
  2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  3. Entlastung des Vorstandes
  4. Wahl von Vorstandsmitgliedern
  5. Wahl der Kassenprüfer
  6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen der Düsseldorfer Marionetten-Theater gemeinnützige GmbH zu, die es im Sinne ihres kulturellen Zwecks zu verbrauchen hat.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29.11.2004 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.  
Düsseldorf, den 29. November 2004
- (2) Geänderte Fassung ist aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 23.02.2016 beschlossen worden und tritt an diesem Tag in Kraft.  
Düsseldorf, den 23.02.2016